

# Grundlegendes zum Bildungsscheck

## Zweck der Förderung

Der Bildungsscheck unterstützt die Förderung der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten im Hinblick auf ihre berufliche Weiterbildung. Berufliche Weiterbildung im Sinne der Förderung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb und auf den allgemeinen Arbeitsmärkten. Sie zielt darauf ab, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Einsichten und Verhaltensweisen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten zu vermitteln. Sie fördert Anpassungsfähigkeit, Entwicklung von Unternehmergeist und Innovationen bei der Arbeitsorganisation und die Unternehmensentwicklung.

## Förderhöhe:

Gefördert werden Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten in Höhe von **50%**, höchstens jedoch **500 Euro** pro Weiterbildung.

## Wer kann einen Bildungsscheck erhalten, wer wird gefördert?

### 1) Individueller Zugang:

Beschäftigte mit Wohnsitz in NRW oder  
Beschäftigte mit Arbeitsstätte in NRW

### 2) Betrieblicher Zugang:

Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mind. einer/m sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

## Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

### Zu 1) Individueller Zugang:

- Beschäftigte (nicht im öffentlichen Dienst) in einem Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten
- Bildungsschecks erhalten nur Beschäftigte, die im laufenden und im vorangegangenen Jahr an keiner betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben
- Beschäftigte erhalten **max. zwei** Bildungsschecks pro Kalenderjahr

### Zu 2) Betrieblicher Zugang:

- Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten
- Beschäftigte, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören
- Bildungsschecks erhalten nur Beschäftigte, die im laufenden und im vorangegangenen Jahr an keiner betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben
- Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten **max. 20** Bildungsschecks pro Kalenderjahr (Pro Zugang erhalten Beschäftigte max. zwei Bildungsschecks pro Kalenderjahr)

### **Bildungsschecks für Beschäftigte:**

1. Lohn- und Gehaltsempfänger /-empfängerinnen,
2. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit
5. mithelfende Familienangehörige
6. mitarbeitende Inhaber bzw. Inhaberinnen und mitarbeitende Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre bestehen

Von dem Empfang des Bildungsschecks ausgenommen sind unter 1-6 aufgeführte Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB III erhalten (sog. ALG I-Empfänger- bzw. Empfängerinnen).

Auszubildende werden nicht gefördert.

### **Kein Bildungsscheck für:**

- arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen, wie z. B. Maschinenbedienerschulungen und Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen
- Kurse, die ausschließlich zur Erlangung rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Sachkundenachweise notwendig sind oder dem Erwerb von Fahrerlaubnissen dienen
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAFÖG -, dem Aufstiegsfortbildungsgesetz – AFBG
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind, wie z. B. Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG
- Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht (u.a. Coaching)
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen, Kongresse und Weiterbildungsmaßnahmen bis zu 6 Unterrichtsstunden

## **Wie wird der Bildungsscheck ausgefüllt, welche Angaben sind notwendig?**

### **Inhalte des Bildungsschecks:**

1. Angabe des Weiterbildungsinhaltes/-themas
2. Drei geeignete Weiterbildungsanbieter  
(bei weniger als drei Vorschlägen: schriftliche Begründung im Protokoll)
3. Angaben zum/zur Bildungsscheckinhaber/in (der/die zu Qualifizierende):  
Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
4. Bestätigung der Beratungsstelle (Stempel/Unterschrift)
5. Befristung des Bildungsschecks auf **höchstens drei Monate**, beginnend mit dem Tag nach der Beratung (Datum wird automatisch erzeugt)
6. Unterschrift des/der Bildungsscheckinhabers/inhaberin

### **Zusätzlich bei betrieblichem Zugang:**

1. Name des Unternehmens, Adresse
2. Erklärung des Unternehmens den Eigenanteil für die Weiterbildung seines/seiner Beschäftigten zu erstatten

## **Worauf ist bei der Ausgabe des Bildungsschecks zu achten?**

### **Weiteres Prozedere:**

- Ausgabe des Bildungsschecks nur mit dem Merkblatt für Weiterbildungsanbieter
- Merkblatt muss vom Bildungsscheckinhaber bzw. der -inhaberin bei der ausgewählten Weiterbildungseinrichtung mit dem Bildungsscheck abgegeben werden
- Die Weiterbildungsanbieter sind gehalten, Bildungsschecks **spätestens sechs Monate** nach Ausstellung desselben durch die Beratungsstelle zur Erstattung zu beantragen

### **Ausfüllen des Beratungsprotokolls:**

- Für jeden ausgegebenen Bildungsscheck muss i.d.R. eine Beratung erfolgt sein
- Für jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen

## **Gibt es Kriterien zur Beurteilung von Bildungsanbietern?**

### **Leitlinien zur Beurteilung von Weiterbildungseinrichtungen:**

#### **Gesetzliche Grundlage:**

- Anerkennung gem. § 15 Weiterbildungsgesetz (WbG)
- Anerkennung durch die Zentralstelle für Fernunterricht ([www.zfu.de](http://www.zfu.de))
- Sonstige staatliche Anerkennungen (Berufskollegs, HS)

**Vorliegen anerkannter Qualitätssicherung:**

- Zertifizierung nach AZWV
- Zertifizierung nach ISO 9000ff. EFQM, LQW 2, Certqua, Gütesiegelverbund Weiterbildung NRW

**Einzelbeurteilung nach folgenden Kriterien:**

- Referenzen
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- Angemessene Teilnahmebedingungen
- Personal (Qualifikation von Leitung und Lehrkräften)